

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 37 (1945)
Heft: (12)

Artikel: EKZ Elektroschau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage zur «Wasser- und Energiewirtschaft», Publikationsmittel der «Elektrowirtschaft»

Redaktion: A. Burri und A. Härry, Bahnhofplatz 9, Zürich 1, Telefon 27 03 55



In ihren Verwaltungsgebäuden an der Schöntalstrasse 6 und 8 in Zürich haben die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich eine permanente Elektroschau eingerichtet, die eine neuartige und so gelungene Lösung darstellt, dass wir hier in Wort und Bild darauf hinweisen möchten. In weiten und freundlichen Räumen, die durch Architekt Max Kopp, Kilchberg-Zürich, gestaltet worden sind, werden in ansprechender räumlicher Aufteilung alle elektrischen Geräte ausgestellt, die der Familie, den kollektiven Haushaltungen, dem persönlichen Bedarf und dem Handel dienen können. Die Ausstellung gliedert sich in drei Räume. Ein grosser zentraler Raum, in dem sich das Auskunftsbureau befindet, zeigt auf der einen Seite Boiler, Herde, Kühlschränke und andere grössere Haushaltgeräte, während sich auf der anderen Seite Öfen aller Art, Strahler, Heizkissen und kleinere Haushalt- und Gewerbegeräte befinden. In einem kleineren Raum sind die verschiedenen Apparate ausgestellt, die für die Waschküche bestimmt sind. Während in diesen Räumen eine angenehme Sachlichkeit in der Anordnung der Raumgestaltung und der Beleuchtung herrscht, findet der Besucher im dritten Raum, den er über einige breite Klinkerstufen erreicht, eine heimeligere Note, die den dort ausgestellten Leuchten gut entspricht. Alle Leuchtenarten, die man sich nur wünschen kann, sind dort aufgehängt oder aufgestellt. Grosse Holztruhen, die den Raum auflockern, enthalten eine umfangreiche Auswahl an Lampenschirmen.

Es braucht nicht besonders betont zu werden, dass die Beleuchtung dieser Ausstellungsräume — z. T.

durch Gasentladungslampen — die Wirkung der ausgestellten Geräte unterstreicht, eine angenehme Stimmung beim Besucher erzeugt und damit für zweckmässige Beleuchtung eine gute Werbewirkung erzielt.

Die ganze Disposition der Schau ist übersichtlich und anziehend und die Erfahrung hat gezeigt, dass der Besucher gerne verweilt. Er kann dabei ungestört



Fig. 39 In den hellen und freundlichen Ausstellungsräumen erscheinen die Geräte besonders begehrenswert.

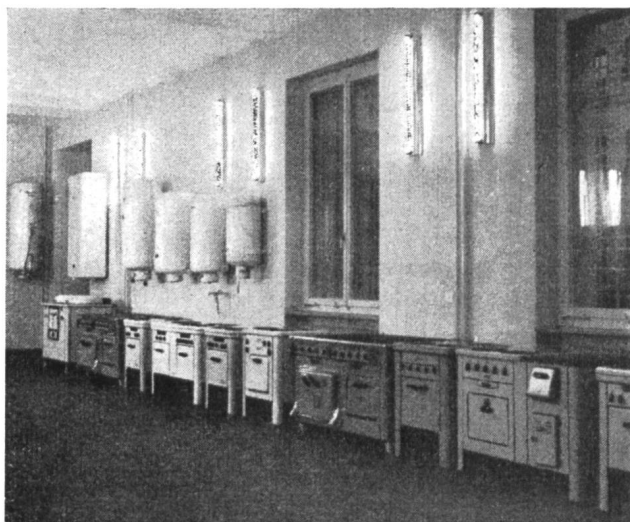


Fig. 40 Welche Hausfrau freut sich nicht an einem solchen Anblick?

und frei alles betrachten, was ihn interessiert, Vergleiche anstellen und seine Auswahl treffen.

Diese neue Elektroschau ist aber ganz grundsätzlich von besonderer Bedeutung für die ganze Elektrizitätswirtschaft, weil ihre Errichtung durch gemeinsamen Beschluss der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und des im Gebiet der EKZ tätigen privaten Installationsgewerbes zustande gekommen ist. Sie stellt also eine Gemeinschaftsaktion dar, die beweist, dass Elektrizitätswerk und Industriegewerbe zusammenarbeiten und mit vereinten Kräften sehr schöne Ergebnisse erzielen können.

Entsprechend ihren organisatorischen Grundlagen ist auch die Betriebsorganisation dieser Schau. Für Beratung und Auskunfterteilung stehen den Besuchern entweder Personal der EKZ oder Vertreter des privaten Installationsgewerbes, das in der Schau ein eigenes Büro innehat, zur Verfügung. Die Organisation ist dabei so elastisch, dass es für die Abgabe der Bestellung an Werk oder Privatinstallateur ohne

Bedeutung ist, von welcher Seite die Beratung eines Interessenten erfolgte. Ausserdem kann jeder konzessionierte Installateur mit seinen Kunden die Elektroschau besuchen und darin, wie in seinem eigenen Laden Verkäufe tätigen. Diese enge Zusammenarbeit erleichtert es auch den Installateuren, mit dem Werk in bezug auf dessen tariflichen und übrigen Massnahmen Kontakt zu haben.

Es ist klar, dass in einer solchen Schau in erster Linie bewährte Apparate ausgestellt werden. Da aber immer eine grössere Zahl von Neuigkeiten auf dem Markte sind, die den Konsumenten natürlich auch interessieren, haben die EKZ eine Ecke in ihrer Schau ausschliesslich für solche Neuigkeiten reserviert. Ueber ausstehende Bewährungs- und Sicherheitsprüfungen werden die Interessenten natürlich orientiert.

Man kann sich fragen, ob im heutigen Zeitpunkt eine solche Elektroschau am Platze sei oder nicht. Auch die Leitung der EKZ hat sich diese Frage vorgelegt; sie ist aber mit folgender Begründung zu einer Bejahung der Frage gekommen. Sie schreibt:

«Im Moment ihrer Gründung war man erfüllt von den Sorgen um die Sicherstellung einer ausreichenden Beschäftigung im Gewerbe nach Kriegsende. Die gefürchteten Nöte sind aber bis heute im Elektrogewerbe nicht eingetreten. Das Elektrogewerbe wurde im Gegenteil während langer Zeit bis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angespannt. Die Schwierigkeiten sind aber auf dem Gebiet der Energieversorgung entstanden. Es stellt sich die Frage, ob unter solchen Umständen eine Elektroschau zu rechtfertigen ist. Das ist zu bejahen, da die Nachfrage nach elektrischen Einrichtungen immer vorhanden ist, sei es für die laufenden Erneuerungen in Gewerbe und Haushalt, sei es zur Deckung des Bedarfs in Neubauten. Für alle diese Bedürfnisse ist es Aufgabe des Fachgewerbes, für eine möglichst zuverlässige



Fig. 41 Der zentrale Ausstellungsraum.

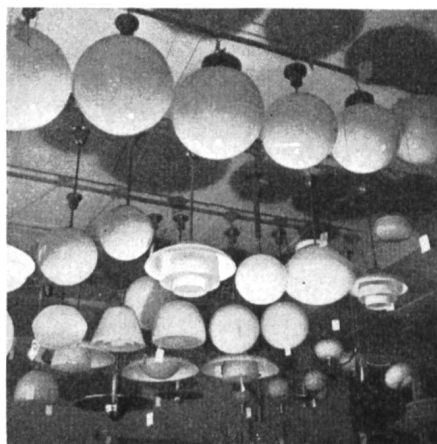


Fig. 42 Eine Leuchtauswahl, die sicher jedem Wunsch entsprechen kann.



Fig. 43 Auch eine Musterküche fehlt nicht.

und klare Orientierung der Interessenten zu sorgen. Dieser Aufgabe will die umfassende, gemeinsam durch das Privatgewerbe und das Werk betriebene Elektroschau nachkommen.»

Dieser Auffassung kann man voll und ganz zustimmen, um so mehr, als sich ja ohne weiteres die Möglichkeit bietet, die ganze Tätigkeit und Auskunftserteilung in der Schau den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Diese permanente Ausstellung

wird dadurch zu einem wertvollen Teil der Werbe- und Aufklärungstätigkeit der EKZ. Sie dient dem Kunden, denn im ganzen Versorgungsgebiet der EKZ könnte kein Geschäft eine so umfangreiche Ausstellung errichten und betreiben und ist damit die beste Werbung. Schon gleich nach ihrer Eröffnung ist denn die Besucherzahl schon recht gross gewesen, was beweist, dass sich die EKZ mit dieser Schau auf dem richtigen Weg befinden.

Aktive eidgenössische Elektrizitätspolitik

Einige Bemerkungen zur Rechtslage von Dr. B. Wettstein, Zürich

Wir möchten diesen Beitrag zur Diskussion um die Rechtslage betr. Hinterrhein hier wiedergeben, ohne im einzelnen dazu Stellung zu nehmen.

Die Redaktion.

Der Bundesrat richtet an die Bundesversammlung einen Bericht mit Datum vom 24. September 1945 zum Postulat Klöti über die Ausnützung der Wasserkräfte, zugleich mit einer Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 16. Dezember 1916 (WRG). Dieser Bericht enthält eine ausführliche Schilderung der ungünstigen Lage des schweizerischen Energiehaushaltes, und man geht wohl kaum fehl, wenn man daraus den Schluss zieht, dass sich die Schweiz energiewirtschaftlich in einer *wirklichen Notlage* befindet, während anderseits die Konzessionierung der in Frage kommenden Speicherwerke durch die zuständigen kantonalen Behörden auf mannigfache Schwierigkeiten stösst. Hier möchte der Bundesrat in vermehrtem Masse mitreden, weshalb denn auch das Kernstück seines Revisionsvorschlages in einer Erweiterung der bundesrätlichen Kompetenzen liegt. Zu diesem Zwecke soll der Art. 11 WRG, welcher wie folgt lautet:

«Wenn verfassungsberechtigte Bezirke, Gemeinden oder Körperschaften ein Gewässer trotz angemessener Angebote während langer Zeit ohne wichtigen Grund weder selbst nutzbar machen, noch durch andere benutzen lassen, so kann die kantonale Regierung in deren Namen das Nutzungsrecht erteilen.

Gegen die Entscheidung der kantonalen Regierung können die Beteiligten innert sechzig Tagen an den Bundesrat rekurren.»

abgeändert werden in folgende Fassung:

«Wenn ein verfassungsberechtigtes Gemeinwesen die Erteilung einer Wasserrechtsverleihung für ein Werk oder eine Werkgruppe mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von mindestens hundert Millionen Kilowattstunden verweigert oder an Bedingungen knüpft, die einer Verweigerung gleichkommen, so kann der Bundesrat im Namen dieses

Gemeinwesens das Nutzungsrecht verleihen, sofern die Verleihung im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles des Landes liegt.»

Zur Begründung dieser Gesetzesrevision weist der Bundesrat mit Recht darauf hin, dass auf der einen Seite die Bewerber bei der Suche nach ausbauwürdigen Speichermöglichkeiten auf Widerstände stossen, die nur unter Mitwirkung der obersten Landesbehörde überwunden werden können, während auf der andern Seite die Kantone als Verleihungsbehörden immer häufiger in Interessenkonflikte kommen, bei deren Lösung die Mitwirkung des Bundesrates ihnen selbst sehr willkommen ist. Seine Kompetenz soll also nicht nur wie bisher auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen Gemeinden oder Körperschaften verfassungsberechtigt sind, sondern auch auf diejenigen ausgedehnt werden, in welchen die Kantone selbst die Verfügungsmacht besitzen.

Ein ähnlicher Antrag ist bei der Beratung des Gesetzes in den Jahren 1915 und 1916 auf energischen Widerstand des Ständerates gestossen und deshalb nicht Gesetz geworden. Er fand lediglich in der verkümmerten Form des heutigen Art. 11 Aufnahme in das Gesetz. Voraussichtlich werden sich auch heute wieder die föderalistischen Strömungen geltend machen, so dass unter Umständen mit der Ergreifung des Referendums zu rechnen ist. Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird also bestimmt viel Zeit in Anspruch nehmen, und die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, dass in einem trockenen Winter katastrophale Energieknappheit eintritt.

Es sei deshalb hier darauf hingewiesen, dass z. B. für die *Erstellung der Hinterrheinkraftwerke* die Zuständigkeit des Bundesrates auch nach dem heutigen Art. 11 gegeben ist. Im Kanton Graubünden sind bekanntlich die Gemeinden verfassungsberechtigt über die Wasserkräfte, so dass gemäss Art. 11 ein Rekursrecht an den Bundesrat besteht. Die Konzessionsbewerber für den Stausee Rheinwald haben denn